



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXV. Würckliche Vollziehung und Unterschrift der Clausularum: Disput wegen des dati; ingleichen wegen des Rangs des Calenders, und anderer Dinge: Von des Kaysers Neigung zu Beförderung der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

gehabt, wenn Sie damahls auch den punctum Evacuationis zum Schluß gebracht hätten.

Erstkeim: Hieraus wollten Sie bald kommen, wenn der Kayser sein Geld gebe, würden ihm seine Lande restituiret.

Uebersetzung
des Chur-
Fürsten zu
Erier Opposi-
tion wider
die Reichs-
Commission.

Legtlich gedachte auch der Chur-Mainische gegen Sie, daß die Französische Armada, unter dem Commando des Generals Rosen im Erz-Stift Erier anfangen solle, allerhand feindliche Thätigkeiten zu verüben, und dem Chur-Fürsten wider das Dohm-Capitul zu affiliten. Nun wäre aber eine Reichs-Commission zu Beylegung der Differentien zwischen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden und Dero Dohm-Capitul angeordnet, der sich Seine Churfürstliche Gnaden nicht untergeben wollten. Nun aber sey gleichwohl Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Stand und Chur-Fürst des Reichs, der sich so wenig, als Chur-Mainz, Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg gethan hätten, solcher Reichs-Commission, so dem Frieden-Schluß gemäß angeordnet worden, zu entziehen, sondern hätte Ihre exceptionis und Nothdurfft vor den Reichs subdelegirten, so allbereit in den zien Monath zu Erier sey, vor und anzubringen, nicht aber mit Appellationibus an den Pabst zu Rom, wie von Ihnen geschehen, zu verfahren; dann solches dem Römischen-Reiche schimpflich, und nach der Reichs Verfassung und Constitutionibus unzulässig wäre. Man hätte dieser Tage deshalb auch mit denen Französischen hiesiges Orts geredet, welche dafür halten wollen, der Chur-Fürst wäre ante omnia zu restituiren, so aber zur Commission gehdrig, da sich schon geben werde, worein Seine Chur-Fürstliche

Gnaden zu restituiren. Sintemahl diese Reichs-Commission Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowohl, als Dero Dohm-Capitul zu gut angesehen. Man wollte dennoch Sie, die Schwedischen, ersuchen haben, Sie möcht den denen Französischen auch zureden, damit die Cron Frankreich sich darein nicht mische, und es bey der Reichs-Commission, und was das Instrumentum Pacis anweise, bewenden liesse, denn sonst allerhand Ungelegenheit sich daraus entspinnen möchte.

Es war zwar dabey die Abrede genommen, daß der Præsident Erstkeim sich des folgenden Tages, mit dem Chur-Bayerischen Gesandten, wegen der Declaration in puncto der Unter-Pfälzischen Religions-Sache, vergleichen wolle, damit man allerseits noch des folgenden Tages zur Subscription gelangen könne: Es entstand aber nachgehends daher ein Verzug, weil der Præsident Erstkeim, sehr viele Contre-Ordres an die Schwedischen Trouppen, ihre Zusammenziehung in den Kreitzen, und den vorgehabten March in die Catholischen Länder betreffend, auszufertigen hatte: Dahero der obgemeldte Vergleich zwischen Ihm und dem Chur-Bayerischen Gesandten, erst am ^{29. Jan.} _{8. Febr.} späten Abends geschah, wobey auch Erstkeim, dem Schwedischen Commandanten zu Weiden eine Contre-Ordre, die in der Ober-Pfalz von neuem ausgeschriebene Magazin-Lieferung betreffend erhielt, indem der Commandant seiner dießfalls gehaltenen Ordre so strikte nachgekommen war, daß er allein auf 7. Aemter, 14000. Viertel Früchte repartiret hatte, und solche executive herbey zu treiben, im Begriff war.

1650.
Januar.

Schwedischer
Vergleich mit
Bayern, we-
gen der Ober-
Pfalz.

§. XXV.

Die Clausur
werden
endlich in der
rer Kayserli-
chen Gesand-
ten Quartier
subscribirt.

Mittwochs den ^{30. Jan.} _{9. Febr.} versammelten sich gesammte Deputirte, denen der Chur-Bayerische Gesandte eröffnete, wie Er nunmehr mit dem Præsidenten Erstkeim richtig sey, und könnte dahero die Subscription erfolgen: Darauff, um 9. Uhr, von den Deputirten, Chur-Mainz, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Braun-

schweig-Lüneburg zu dem Kayserlichen Gesandten führen, welchen hernach der Bambergische folgte; Gegen 10. Uhr, kamen die Königl. Schwedischen, der Præsident Erstkeim, und Baron Oxenliern dahin, weil jezo an den Schweden die Ordnung der Revisite war, nachdem kurz vorher Chur-Cölln und Chur-Bayern wieder nach Hause

1650.
Januar.

Hause gefahren waren, mithin der Subscription nicht beywohnten. Da sich nun sämtliche Gesandtschaft gesetzt, wurden 3. Exemplarien der *Clausularum subscribendarum* auf den Tisch gelegt, eines, so der Präsident Ersklein selbst hatte mundiren lassen, die andern beyden aber, welche nach selbigem Exemplar mundiret waren. Ersklein machte den Anfang mit reden, und begehrte an die Kayserlichen Gesandte, sich herauszulassen, was Sie anzudeuten hätten. Der Legat Vollmar zeigte sodann in einer zierlichen Rede an, daß man der Subscription halber jetho zusammen kommen sey, und solche, wenn die Herren Schwedischen weiter kein Bedencken hätten, verrichten wolle. Nachdem nun Ersklein erwiederte, wie Er nunmehr weiter nichts dabey zu erinnern wüßte; schritt man zur Collationirung der 3. Exemplarien, wovon eines der Legat Vollmar, das andere der Präsident Ersklein, und das dritte der Chur-Maynßische Gesandte nahm und es ablas.

Disput wegen
des dati.

Nach der Collationirung aber entstanden noch allerhand disputen, (1) wegen des *dati*: denn Ersklein verlangte solches bis Montags den ^{28. Jan.} 7 Febr. zurückzusetzen, weil am selbigen Tage, die Resolution dieserwegen gefallen: und an die Königlich Schwedischen Gesandten überbracht: auch von Ihnen angenommen worden sey. Der Kayserliche Gesandte *Cranius* aber *contradicirete* heftig, und drung auf das *ipsum momentum subscriptionis*, welche Meynung auch endlich gelten mußte. (2) War ein Streit wegen des *Calenders*, welcher nehmlich unter beeden, der Alte oder Neue, oben oder unten stehen sollte? Nach langem *Disputiren*, wurde verglichen, daß in denselben Exemplarien, so von den Herren Kayserlichen Gesandten und den Ständen subscribiret würden, der Neue *Calendar* oben, der Alte aber unten gesetzt: hingegen das *Contrarium* in den Schwedischen Exemplarien beobachtet werden solle. (3) Entstand eine Differenz über die *Farb*: der *Schnüre*, womit die Exemplarien eingestiftet waren, welche roth und weiß gewesen: statt deren die Kayserlichen schwarz und gelb verlangten:

Item wegen
der Farbe der
Schnüre.

Welches aber, weil nicht sogleich eine andere Seyde bey der Hand war, übergegangen wurde. 1650.
Januar.

Hierauf unterschrieben die Kayserlichen Gesandten Vollmar und *Cranius* das eine Exemplar, das andere aber die Schweden Ersklein und *Oxenstiern*, besiegelten selbige, und wechselten sie gegen einander aus. Wegen der Stände Unterschrift aber blieb es damahl noch ungeschickt. Nach diesem *recommendirete* der Präsident Ersklein dem *Deputirten* die *Listam Restituendorum* dergestalt, daß durch ihren Fleiß und Arbeit selbige also möchte geringert werden, damit bey Subscription des Haupt-Recessus nicht viele *Casus restituendi* mehr übrig seyn möchten: Darauf die Kayserlichen Gesandten referirten, daß Ihre Kayserliche Majestät noch in denen, des vorigen Tages eingelangten Schreiben sich erklärter, Ihnen auch, solches anzugeigen befohlen hätten, daß zu Beforderung der Execution im Reich, Ihre Kayserliche Majestät erbietig wären, im Fall es die Nothdurfft erfordern sollte, die von denen *Deputatis* auszufertigende *Commissiones*, durch ihre *Immediat-Befehle* zu secundiren, oder auch der *Deputirten Decisa* *immediate* zur Execution zu befördern. Worauf die Schweden antworteten: „Sie, ihres Orts, könnten solches wohl „geschehen lassen, *modo fiat Executio*, „Ihnen sey indifferent, es möchte solche „verrichten, wer da wolle. Die *Reichs-Deputirte* hingegen hielten davor, es würde dessen nicht bedürffen, sondern die *Auctoritas Deputatorum*, vor sich selbst schon *sufficient* sey, *Partition* zu erlangen. Womit man also in allem Guten, von einander geschieden. Wie die mehrern *specialia*, aus deß von *Thurns-Hirn*, über solchen *Actum* verfaßten *Protocollo*, sub N. I. zu vernehmen stehen.

Des Nachmittags ließen die Schweden bey dem Reichs Directorio die Ausfertigung eines, a *statibus* unterschriebenen Exemplars, erinnern, da denn sofort, nach der genommenen Abrede, Chur-Maynß nomine *Catholicorum*, und Sachsen-Altenburg, nomine *Evangelicorum*, ein Exemplar unterschrieb und

Der Kayserlichen
Majestät
Neigung zu
Beforderung
der Restitu-
tions-Fälle.

N. I.

Unterschrift
des Reichs-
Ständen
Exemplars

1650. und besiegelte, welches gegen ein, von den
Januar. Schweden authentifizirtes, ausgelieffert
wurde.

Deß Abends um 6. Uhr kam der
Schwedische Generalissimus, Pfalz-
Graff Carl Gustav, wieder in Nürnberg
glücklich an, welcher zeithero in Winds-
heim, Anspach und Schillingsfürst
gewesen war, deme des folgenden Tages,
von dem Kayserl. Principal-Gesandten,
Duca d'Amalfi, im Nahmen Ihro Kay-
serl. Majest. 2. stattliche Pferde, benanntlich

Rückkunft
des Schwedi-
schen Gene-
ralissimi, nach
Nürnberg.

Kayserliches

ein Hispanisches und ein Neapolitani-
sches, durch den Obristen Ransft, prae-
sentirt wurden, das eine war mit roth
von Gold, das andere mit blau von Silber
gestücktem sammeten Zeuge belegt, wobey
ein grosser Zulauff von den Nürnbergern
geschah, welche die frembden Thiere sehr
bewunderten.

Die obgedachter massen unterschriebene
und vollzogene Notul, war des formale
Inhalts, wie ab N. II. erhellet,

1650.
Januar.

Present an
denselben.

N. II.

N. I.

Protocollum über den actum Subscriptionis.

N. I.
Protocollum
über den
actum sub-
scriptionis
Clausula-
rum.

Mittwochs den 30. Januar. vor 10. antemerid. fuhr der Chur-Maynische, Dina-
brückische, an stat. des Chur-Eöllmischen, wie auch der Chur-Bayerische, Chur-Branden-
burg, Bambergische Braunischweig-Wolffenbüttelische, und Ich Thumshirn zu Herr
Vollmar, allda sich auch Hr. Cran befand. Der Chur-Bayerische brachte vor, daß gestern
Herr Ersklein bey Ihm gewesen, und sich mit Ihm der Reservatori Clausul die Unter-
Pfalz betreffend, dergestalt verglichen, daß darum die vorhabende Subscription nicht
dürffte aufgehhalten werden, es hätte aber Herr Ersklein erinnert, alldieweil vergangen
der Herr Graf von Fürstenberg sich auf Kayserliche Commission beruffen, deren nach-
mals Sie, die Herrn Kayserlichen, nicht hätten wollen geständig seyn, so hielte Er zwar
der Deputirten vorgestern im Nahmen der Kayserlichen gethanes Erbierhen in seinem
Werth, Er wolte aber doch gleichwohl auch gern von denen Kayserlichen selbst die
Anzeige haben, stellte also Er, der Herr Gesandte, zu der Kayserlichen Belieben,
ob Sie durch Ihren Secretarium gedachten Herrn Praesidenten Nachricht wolten
geben, daß Sie zur Subscription parat und erbdthig wären. Herr Vollmar be-
richtete, daß Sie Herr Erskleins gleich jeso gewärtig, denn Er sich gestern bey Ihnem
angegeben, und nicht absagen lassen, es legen auch die ad subscribendum mündliche
Exemplaria bereits auf dem Tische, des Herrn Grafen von Fürstenbergs Com-
mission hätte Herr Ersklein nicht recht eingenommen, und Sie dieselbe also nicht
gestehen können, gieng darauf hinaus, und schickte den Secretarium, gebethener
maassen, zu Herr Ersklein.

Als Er wieder hinein kam, bathen wir, wofern die Herrn Königlich Schwedi-
schen der Liltæ oder Ober-Pfälzischen Sache nicht gedächten, so möchten Sie, die Herrn
Kayserlichen, doch auch keine Meldung davon thun, solte aber, über Verhoffen, von
Herrn Ersklein etwas geredet werden, so wäre es, so gut möglich, zu decliniren, und
nur in genere zu beantworten, daß es eine Sache sey, so vor die Stände gehdrig.
Herr Vollmar. Wann nur Herr Ersklein davon schwiege, wolten Sie gerne davon
schweigen, mit der Subscription würden Sie es also halten, daß Sie ein Exemplar
unterschrieben, die Herrn Königlich Schwedischen das andere, und wolten es also
gegen einander auswechselfen, ob die beyde Deputirte, die mit unterschreiben solten,
diese beyde Exemplaria auch unterschreiben, oder 2. absonderliche vollziehen, und
hingegen von den Schweden ein vollzogenes Exemplar begehren wolten, stellten
Sie dahin. Unterdessen las Seine Excellenz die Relation, wie es mit Capti-
virung des Herzogs von Conde, Conty und Longeville dahergangen, sagten
darneben, es hätte des Herzogs von Conde Gemahlin noch selbige Nacht an alle
Guarnisonen und Regimenter geschrieben, sich in gute acht zu nehmen, desgleichen wäre
Zwenter Theil. R wäre

1650.
Januar.

wäre des Herzogs von Longeville Gemahlin nach Normandia gegangen, sich selbiger Provinz, als da Ihr Herr das Gubernement geführet, zu versichern, es würde aber der Cardinal Mazarini auch nicht dabey geschlafen haben, und hies in solchen Fällen, wer eher. Das ganze Nest wäre nicht gehoben, sondern unterschiedene vornehme Prinzen davon kommen.

Ich redete auch mit den Chur-Bayerischen. Wenn der Chur-Fürst von Trier, welcher tödtlich Kranck, versterben solte, so würde Uns dadurch die Occasion des Franckbischen Temperamenti entgehen, sintemahl alsdenn wir keinen Prætext zur Sequestration haben, sondern das Capitul vorgeben würde, daß jede vacante die Bestung Ehrenbreitstein ihnen zugehörte, oder wenn Sie auch gleich einen Erzbischoff wieder erwählten, so wäre doch mit dem vorigen alsdenn die Streitigkeit erstorben, und also keine Ursach der Sequestration mehr übrig: Er antwortete darauf, auf solchen Fall wüßte Er kein Temperament als Heilbrunn, diß hätten die Franckosen doch ohne diß albereit inne. Als ich ihm aber zu Gemüthe führte, wie Er vordessen anderer Meinung gewesen, und daß ich dafür hielt, man könte gleichwohl auf den Fall, der sich doch noch nicht begeben hätte, mit der Sequestration fortfahren, und dieselbe denen Reichs-Commissariis, Maynz, Edlin und Bamberg so lange anvertrauen, bis Franckenthal restituiret, oder ein neuer Erzbischoff erwählet wäre, improbirte Er zwar dieses nicht, iedoch verspührete Ich an Ihm, daß Er noch auf Heilbrunn sein Absehen hatte.

Als nun Herr Erskein und Baron Drenstirn kamen, gieng Ihnen Herr Wolmar und Herr Eran entgegen, wir Deputirten aber verblieben in der Stuben, und wurden Stühle um eine Taffel gesetzt. Nachdem man nun gefessen, proponirte Herr Erskein: Sie hätten vorgestriges Tages von denen Deputirten vernommen, daß die Herrn Käyserlichen die bewusten Clausulas Generales zu subscribiren erböthig wären, Sie hätten sich zu dem Ende in sein, Herr Wolmars, Logement begeben, Ihre Meynung deswegen anzuhören, wolten sich hierauf hinwieder dergestalt erklären, daß man ohne Difficultät zur Subscription gelangen könte. Herr Wolmar. Sie erinnerten sich, was es bisher vor Difficultäten wegen Subscription der Remissiv und anderer Clausulen abgegeben hätte: Nachdem Sie aber von denen Deputirten verstanden, das dieselben beygelegt, so wolten Sie den verglichenen Aufsatz, wenn Sie, die Herrn Königl. Schwedischen, dergleichen zu thun erböthig wären, aniezo vollziehen, und wären zu dem Ende gegenwärtige Exemplaria mundiret, und albereit gestern von dem Chur-Maynz. Secretario mit sein, Herr Wolmars, wie auch Herr Erskein Secretario collationiret worden. Herr Erskein. Alldieweil Sie, die Herrn Käyserlichen, zur Subscription sich offerirten, die Deputirten auch sich vorsehen erbotthen, So viel die Listam Restitutionis betreffend, mit den Commissionibus und Executionibus ohne Verzug zu verfahren, so wären Sie auch, die gedachten Clausulas zu subscribiren erböthig; Sie hätten aber nicht gewußt, daß solches iezo alsobald geschehen und die Deputirten zugegen seyn würden. Sonst hätten Sie ihr Exemplar, so Sie mundiren lassen, auch mitgebracht, und zuvorhero collationiret. Vor diesmahl hätten Sie gemeinet, nur, ob die Herrn Käyserlichen subscribiren wolten, zu vernehmen. Herr Weel. An denen Commissionibus solte kein Mangel seyn, sondern damit schleinig und ohn Verzug fortgefahren werden.

Herr Wolmar. Sie hätten noch gestern von Ihro Käyserlichen Majestät Schreiben bekommen, es wären dieselbe mit dem Verzug der Executionen, in Puncto Amn. & gravaminum gar nicht zu frieden, wenn es auch in Ihro Käyserliche Majestät Händen gelassen worden wäre, solte es längst zur Restitution gelanget seyn, und wären nochmals erböthig, im Fall einige Verhinderungen vorgehen solten, sich Ihro Käyserlichen Amtes hierin vermassen zu gebrauchen, daß sich Niemand disfalls zu beschwehren Ursach haben solte. Herr Erskein. Es gilt Uns gleich, modo fiat Executio. Ego. Ich hätte wahr genommen, daß ein Exemplar auf der Taffel lege, welches des Herrn Präsidenten Secretarius selbst geschrieben, verhalten meines Erachtens

1650. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wollffenbütt 1650.
 Januar. teltche. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Präsident Ihme, dem Herrn
 Wollffenbütteltchen, um dem Chur-Maynnsischen es zuzustellen, geschickt. Januar.

Hierauf nahm der Chur-Maynnsische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cansley gekommen, und Herr Wolmar das dritte, und las es der Chur-Maynnsische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Wolmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hielt auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Wolmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzt werden. Herr Erant aber widersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Wolmar etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreifen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jeso unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Maynnsische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Erant zu, den neuen Calender fest oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts Gott, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey dermassen bezeigen, daß mit Gottes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedankten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene regule præliminares Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibet.

Punctus Re-
 stitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerkten Lista einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern und nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeerleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allgestalt und Maas, als wann die mit außgedruckten Worten hierin begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievor oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch præliminar
 Zweyter Theil. N 2 und

1650.
Januar.

und gegenwärtigen Haupt-Receßs und denenselben gemäß decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequiret und verglichen würde, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwider keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff oder Cammer oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden, gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitucion sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst alhie vermittelst Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herren Churfürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mainz Liebden gegen einer von deroeselden ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von hochgedacht des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret worden, so dann daß mehr hoch befagten, des Herrn Chur-Fürsten Pfalzgrafen Liebden inmittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroeselden ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titul und Wappens, auch was deme anhängig, werden conferiret haben, vernidg des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinnen begriffne Maß und Bedingniß gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitucionis Commission und declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelfung aber der im Heil. Römischen Reich noch nicht beschenehen restitution, ist zufrörderst vor gut angesehen worden, Erstlich daß alle und jede ex capite amnestia & gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gelangte Restitutions-Sachen und im Friedensschluß zuläßige, auch sich auf den punctum Amnestia & gravaminum qualificirende gravamina und Gegen gravamina, welche bereits allhier vorkommen sein, oder noch ante primum exauctoracionis & evacuationis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zur gehdrigen Restitucion dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauf folgenden drey Monathen alles nach Inhalt des instrumenti pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi und bey denen in dem Præliminar-Receßs einverleibten Straffen ohnfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor alle mal dabey, daß die ad punctum Amnestia & gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes die gelangte und hier einkommende Sachen vornehmen, erdtern und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Eblln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Mainz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz: von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

Soviel

1650.
Januar.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht specificirete oder noch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, dieselben pro exclusis keineswegs gehalten werden, noch Jemands die Restitutions abge schnitten, sondern mániglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder wie im Instrumento pacis versehen, nechst angelegenen Creißaus schreibenden Fürsten, oder gar bey Káyserlicher Majestát gebührend vor und anzubringen, alwo er damit gehdret und ihm, nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis summaria, zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1650.
Januar.

Zu welches desto kráftiger Verfeh und Besthaltung die Rómische Káyserliche Majestát durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermíttelet deren alle attentata, auch Disputaciones und Predigten, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem Instrumento pacis, Káyserlichen Edicten, arctiori modo Exequendi, wie auch obbesagten Práliminar- und diesem Haupt-Recess, gemásse Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mógden, bey ernster Strafe verboten und jedes Orths Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores, nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen abzu straffen.

Was denn die úbrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten durch die Deputirten erlediget werden sollen, anbelanget, so gehdren dahin alle andere in obgedachtem von ihnen verfaßtem und unterschriebenem Auffatz und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestia & gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Máynischen Reichs-Directorio albereit eingekommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter auch diejenigen zu verstehen, welche in einer absonderlichen von der Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschránkten Bestand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exquiret werden solte, sondern es sind die Termini allein zu Befórdderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten: So ist auch die bey jedem Casu gesetzte gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermóg Instrumenti Pacis restituiret, und, im fall úber kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebraht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden. Schließlichen sollen alle Protestaciones und Reservationes, insonderheit auch wider den Práliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses und zumahl vermóg Instrumenti pacis hiemit nachmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

(L.S.)

Isaac Wolmar.

(L.S.)

Johann Crane.

Actum Nürnberg den ^{19 Febr.} _{30 Jan.} anno 1650.

Das andere Original, so den vorhergehenden Wort von Wort gleichlautend ist, findet sich gezeichnet von

(L.S.)

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Máynischer Geheimer Rath.

(L.S.)

Wolff Curath von Thumshirn.

Cum autographo convenientiam attestamus

Anders Anton Strierman

Joh. Arckenholz

Actuarius ad Archivum S. R. Majestatis
Regni Sueciae.

S. R. Majestatis Regnique Sueciae
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N 3

(L.S.)

Sum.